

CH_VB 85.110 vom 19. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.110

FR: CH_VB 85.110 du 19 mars 1987

IT: CH_VB 85.110 del 19 marzo 1987

Erwägungen

E. 19

Am 19. März 1987 wurde die Grenzgängervereinbarung durch sämtliche beteiligten Kantone gemäss ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen gutgeheissen und trat daraufhin am 18. Dezember 1986 in Kraft. Eine Anpassung von Artikel 17 Absatz 4 des schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens von 1966/69 ist nicht erforderlich. Die entsprechende Bestimmung behält einzig die Anwendung der besonderen Vereinbarungen über die Besteuerung der Grenzgänger vor, und die im Text erwähnte Vereinbarung von 1935 wird automatisch durch die neue Vereinbarung von 1983 ersetzt. Die eidgenössischen Räte müssen deshalb zu diesem Punkt nicht Stellung nehmen. Eine Entschädigung des Bundes an die Kantone zum Ausgleich der Einnahmeherausfälle, die aus der Verschiebung der erstmaligen Anwendung der Vereinbarung von 1983 auf 1985 entstanden sind, kommt nicht in Betracht. Der Bundesrat hat in der Tat nicht nur rechtmässig, sondern auch im übergeordneten allgemeinen Landesinteresse und mit der Zustimmung der betroffenen Kantone gehandelt. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Gehen: Der Bundesrat stellt in seiner Antwort vom 2. März 1987 nur den letzten Akt einer höchst problematischen Geschichte dar, die zur Zustimmung der «Groupe de concertation des cantons frontaliers limitrophes de la France» zur fraglichen Vereinbarung führte. Das Bundesgericht wird Gelegenheit haben zu prüfen, ob die den Kantonen in diesem merkwürdigen Vorgehen aufoktroierte Vereinbarung vom 11. April 1983 staatsvertragskonform ist. Unsere Arbeitgeber sollen nämlich nun verpflichtet sein, dem französischen Fiskus alle verlangten Unterlagen zur Besteuerung der von ihnen beschäftigten Grenzgänger und zur Gewinnung einer lückenlosen Uebersicht der Erwerbsverhältnisse der in Frankreich wohnhaften, in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgänger zu liefern. Damit wird der Wirtschaftsspionage aus eigenem Verschulden Vorschub geleistet, und es könnten schwere Schäden entstehen. Der vom «Beobachter» aufgezeigte jährliche Ausfall von rund 11 Millionen Franken an direkten Bundessteuern scheint für unseren Bundesrat ein Pappentier zu sein. Ich halte fest, dass unser Parlament der Abtretung der Steuerhoheit bzw. diesem millionenschweren Verzicht zugunsten Frankreichs nie zugestimmt hat. Ganz im Gegenteil. Ich erinnere an Ihren Nichteintretensentscheid vom 13. Dezember 1984 zur Revision des DBA mit Frankreich. Die Haltung des Bundesrates ist daher meines Erachtens zumindest als erstaunlich einzustufen. Die Bundesverfassung verlangt in Artikel 9 unmissverständlich, dass die Kantone mit dem Ausland kein Abkommen schliessen dürfen, welches den Interessen des Bundes zuwiderläuft. 11 Millionen Franken jährlich scheinen kein Bundesinteresse zu sein - übrigens auch nicht für den Staatsanwalt. Wahrhaftig erstaunlich. Ich verwahre mich in aller Form gegen die in dieser Sache zugunsten des französischen Fiskus gepflegte andauernde Desinformation. Diese findet sich übrigens nicht nur in der

Motionsbeantwortung, sondern auch in der Antwort auf die Einfache Anfrage Soldini vom 19. Dezember letzten Jahres. Es stimmt auch nicht, dass zum Beispiel in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die direkte Bundessteuer aufgrund einer rechtskräftigen Abmachung nicht eingezogen worden wäre oder nicht eingezogen werden müsste. Vielmehr hat man dort wie andernorts jahrelang einfach geschlafen und unsere Rechte nicht wahrgenommen. Seit 1939 - so gemäss «Beobachter-Berechnung» - wurde auf diese Weise auf über eine halbe Milliarde Franken Steuereinnahmen zugunsten Frankreichs verzichtet. Diese Art Interessenwahrung unseres Landes ist mir unverständlich. Ich vermag die Verantwortung dafür nicht mitzutragen. Ich habe deshalb im Verlaufe der letzten zwei Jahre auch mehrere Vorstösse eingereicht. Ich werde nun in der gegenwärtigen Situation das Dossier nicht weiterbearbeiten, sondern es unseren Geschäftsprüfungskommissionen und der Finanzdelegation beider Räte überweisen. Der Stand der Dinge - durch die Zustimmung der Kantone zu diesem Abkommen - ist nun aber so, dass ich es nicht als sinnvoll beurteile, in unserem Rate hier noch eine längere Debatte vom Zaun zu reissen. Ich ziehe die Motion hiermit zurück. Zurückgezogen - Retiré #ST# 86.955 Motion Oehler Energiepolitik. Steuerliche Bevorzugung Politique énergétique. Avantages fiscaux Wortlaut der Motion vom 10. Oktober 1986 Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag über die Abzugsfähigkeit jener Kosten zu stellen, welche direkt den Hauseigentümern und indirekt den Mietern als Folge der Erneuerung der Heizungsanlagen aus energie-, Umweltschutz- und beschäftigungspolitischen Gründen anfallen. Texte de la motion du 10 octobre 1986 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un rapport assorti de propositions sur les possibilités de déqualifier les frais que le renouvellement d'installations de chauffage, lorsqu'il répond au souci d'économiser l'énergie, de préserver l'environnement ou de créer des emplois, occasionne directement aux propriétaires et, indirectement, aux locataires. Mitunterzeichner- Cosignataire: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Schweiz gibt es Hunderttausende von Heizanlagen, die den modernen Erkenntnissen nicht mehr genügen. Diese Heizanlagen in Ein- und Mehrfamilienhäusern verbrennen nicht nur unnötig viel Heizöl oder Gas, sondern sind wesentliche Faktoren in der Umweltverschmutzung. Die einschlägigen Industrien haben zusammen mit dem Installationsgewerbe in den vergangenen Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen, um umweltfreundlichere, energiesparende und wirkungsvolle Anlagen zu erstellen. Damit wird nicht nur Energie eingespart, sondern auch die Umwelt wird spürbar entlastet. Vielfach nehmen die Hauseigentümer Abstand von solchen Erneuerungen, weil sie entweder zu hohe Kosten verursachen oder sie diese Kosten - im Falle von Mietobjekten - nicht auf die Mieter überwälzen wollen. Mit der steuerlichen Bevorzugung oder der Einführung der Abzugsfähigkeit solcher Investitionen würden positive Grundlagen geschaffen. Es wäre vorzusehen, die Abzugsfähigkeit über eine Zeitspanne von zehn Jahren, also in zehn Jahresraten, zu ermöglichen. Wohl wissend, dass das schweizerische Steuerrecht auf verschiedene Ebenen verteilt ist, darf dies kein Grund sein, begründete umwelt- und energiepolitische Postulate vor uns herzuschieben. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Dezember 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 8 décembre 1986 1. Energiesparen ist Unbestrittenermassen ein Gebot der Zeit. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat daher mit

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Oehen Kantonale Steuerhoheit Motion Oehen Souveraineté fiscale des cantons In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno
Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione
Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.110 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 19.03.1987 - 08:00 Date Data Seite 434-436 Page Pagina Ref. No

E. 20

015 212 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.